

23. Sep. 1985

DER BUNDESPRÄSIDENT
DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT

2121.4

Hr/De

Herrn
a. Bundesrat Nello Celio
Giacomettistrasse 3
3006 B e r n

In Beantwortung Deines Schreibens vom 4. September 1985 betreffend ERG für Congo/Brazzaville kann ich Dir folgendes mitteilen.

Die Angelegenheit war mir bereits bekannt, weil die Firma UNEFICO im Juli dieses Jahres an mich gelangt ist und mich auf die Wünschbarkeit einer ERG-Bewilligung aufmerksam gemacht hat. Meine Reaktion war auf Grund interner Abklärungen zurückhaltend. Ich erfuhr, dass die ablehnende Haltung der ERG-Kommission gegenüber Garantiesuchen für Congo/Brazzaville auf einer sehr realistischen Risikoeinschätzung beruht, die sich auf übereinstimmende Berichte der schweizerischen Botschaft und anderer Quellen (u.a. Afrikanische Entwicklungsbank) stützt. Dem Vernehmen nach versuche Congo/Brazzaville, seinen Liquiditätsengpass nicht mit dem traditionellen Mittel der Umschuldung, sondern mit Transferverzögerungen zu überbrücken.

Nach unseren Beobachtungen ist die Garantiepolitik aller ERG-Institute gegenüber Congo/Brazzaville sehr zurückhaltend.

Frankreich und Grossbritannien gewähren überhaupt keine Garantie. Die Schweiz leistet gewisse Garantien (für kurzfristige Geschäfte). Die grosszügige Praxis der deutschen HERMES bildet wohl die Ausnahme von der Regel.

Eine angemessene Vorsicht gegenüber abschätzbaren Risiken erscheint in Anbetracht der Finanzlage der ERG nach wie vor geboten. Meine Leute werden indessen auf eine Ueberprüfung der Garantiepolitik der ERG-Kommission gegenüber Congo/Brazzaville hinwirken. Wenn Anzeichen einer Besserung der wirtschaftlichen Schwierigkeiten bestehen, wird unsere zurückhaltende Praxis gelockert werden.

sig. Furgler